

## Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen und Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten nach Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

### 1. Koordination

Die Leitungseigentümer und die Politische Gemeinde orientieren sich gegenseitig über kurz- und langfristig geplante Bauvorhaben und sind bestrebt, ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht soweit wie möglich zu koordinieren. Gleichzeitig sind der Bauvorgang, die Massnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit dem Verkehr verbindlich abzusprechen.

### 2. Bewilligung

Sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichen Strassen sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn einzureichen. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit dem Aufbruch nicht begonnen werden. Ebenfalls muss die Verkehrsregelung festgelegt und bewilligt sein. Länger dauernde Grabarbeiten sind bekannt zu machen.

### 3. Gesetzesgrundlage

§ 37 Strassengesetz

### 4. Planung

Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003 und die Schweizer Normen massgebend.

Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten. Zum Beispiel:

- Kommunikationsleitungen mind. 40 cm
- Elektroleitungen mind. 80 cm

Für Leitungsquerungen aller Art ist das Durchstossverfahren zu prüfen.

### 5. Strasseninstandsetzung

Der Belageinbau hat in grösseren, möglichst rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

Die Tarifkategorie bildet sich aus der Fläche

- pro Baustelle resp. Etappe
- pro Leitungseigentümer

Der Asphaltbetoneinbau bei Flächen unter 20 m<sup>2</sup> erfolgt im Auftrag der Gemeinde. Bei Flächen über 20 m<sup>2</sup> hat der Leitungseigentümer den Asphaltbetoneinbau durch eine dafür ausgewiesene Strassenbau-Unternehmung ausführen zu lassen. Dieser Einbau hat maschinell zu erfolgen. Für die Belagsinstandsetzung hat der Leitungseigentümer das Gemeindegewerk in der Regel drei Tage im Voraus zu benachrichtigen.

### 6. Verrechnung

Die Verrechnung basiert auf dem Grabentarif des Tiefbauamts des Kantons Zürich. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Einbau der Asphaltbetontragschicht (AC T) und beinhaltet auch bereits die Kosten für den Einbau der Asphaltbetondeckschicht (AC) sowie für die allfällige Ergänzung der Markierung, Signalisationen, Instandsetzungen von Abschlüssen, Pflästerungen und dergleichen

sind durch die Verursacher durchzuführen. Ein prozentualer Zuschlag für Minderwert (Entwertung des Strassenoberbaus) wird nicht verrechnet.

## 7. Ausführungsbestimmungen

### 7.1. Allgemeines

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer das Gemeindewerk mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.

Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005.

Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch das Gemeindewerk angeordnet.

### 7.2. Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn  $\geq 85$  cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg  $\geq 65$  cm (Walzenbreite 60 cm)

Die Auffüllung im Belagsbereich erfolgt mit folgenden Materialien

- Eigene Werke (Wasser, Abwasser, EW): Beton (min. 5 cm)
- Fremde Werke definitive Tragschicht bis OK Deckschicht

Die Wiederinstandsetzung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 50 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 45 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Gemeindewerks vorbehalten.

### 7.3. Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandsetzung festgelegt und angeschnitten. In der Fahrbahn sowie Gehweg beträgt die Überlappung des Asphaltbetondeckbelags (AC) gegenüber der Asphaltbetontragschicht (AC T) je Seite mindestens 10 cm.

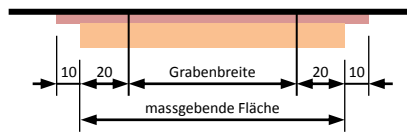
Für die Verdichtung sind folgende ME-Werte [ $\text{kN/m}^2$ ] erforderlich:

- Strasse 100'000
- Rad- und Gehweg 80'000.

## 8. Preise

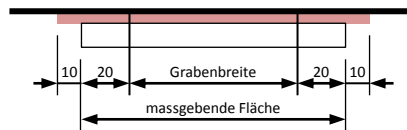
Die Preise entsprechen dem kantonalen Grabentarif (Ausgabe 2006) und werden analog diesem angepasst. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich exkl. MwSt. Die zu verrechnende Fläche ist die der Asphaltbetontragschicht. Das Nachschneiden und Fräsen ist darin bereits enthalten.

8.1. Eigene Werke  
Trag- und Deckschicht



Gehweg	Strasse bis 5.5 m breit	Strasse mehr als 5.5 m breit
Fr. 364.- /m <sup>2</sup>	Fr. 407.- /m <sup>2</sup>	Fr. 431.- /m <sup>2</sup>

8.2. Fremde Werke  
Deckschicht



Gehweg	Strasse
Fr. 194.- /m <sup>2</sup>	Fr. 222.- /m <sup>2</sup>

8.3. Schachtabdeckungen  
KS Abdeckungen, Raddruck 200 kN, Fr. 1'094.-  
Schieber und Vermessungsschächte Fr. 117.-

Andelfingen, Juli 2013

Gemeinderat Andelfingen